

IN DIESER AUSGABE: S2 Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz in erster Lesung im Bundestag | S3 Auswirkungen des Brexits, Was wird aus der Limited? | S4 Aktivitäten der Advoselect-Kanzleien

LG MEININGEN

Böse Überraschung

Eine böse – und teure – Überraschung erlebte der Sohn eines Gastronomen kürzlich vor dem Landgericht Meiningen. Als Gesellschafter (nicht Geschäftsführer!) einer in Insolvenz geratenen GmbH wurde er verurteilt ca. 40.000 € im Rahmen der sogenannten Vorbelastungshaftung an den Insolvenzverwalter zu zahlen.

Was war geschehen?

Ein Gastronom hatte sich entschlossen, in einem gepachteten Hotelgebäude einen Hotel- und Gaststättenbetrieb zu errichten und zu betreiben. Um sich gegen eine persönliche Haftung abzusichern, sollte hierzu eine GmbH gegründet werden. Aus Gründen, die hier nicht zu er-

örtern sind, wollte der Gastronom nicht selbst Gesellschafter der GmbH werden, sondern überredete seinen 19-jährigen Sohn, als Alleingesellschafter die GmbH zu gründen. Der Sohn tat dem Vater den Gefallen, obwohl er mit dem Hotel- und Gaststättenbetrieb seines Vaters nichts zu tun hatte.

Nachdem der Gründungsakt beim Notar vollzogen und das Stammkapital eingezahlt worden war, wurde der Hotel- und Gaststättenbetrieb eröffnet. Die Eintragung der neuen GmbH im Handelsregister erfolgte erst 2 Monate danach.

Der Betrieb war von Anfang an defizitär und nach nur einem Jahr musste die GmbH Insolvenzantrag stellen. Der Insolvenzverwalter prüfte die Bücher der Gesellschaft und ließ eine Bilanz auf den Tag der Handelsregistereintragung erstellen. Dabei ergab sich eine sogenannte Unterbilanz, d.h., das eingezahlte Stammkapital war verbraucht und es war sogar ein darüber hinausgehender Verlust entstanden. Insgesamt ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 40.000 € am Tag der Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

Gesellschafter einer GmbH haben dafür einzustehen, dass das eingezahlte Stammkapital am Tag der Handelsregistereintragung noch uneingeschränkt bilanziell vorhanden ist. Ergibt sich eine Differenz, trifft sie die sogenannte Vorbelastungshaftung, d.h., sie müssen den Fehlbetrag durch Zahlung an die GmbH ausgleichen. Dieser Anspruch ist auch nicht etwa auf die Höhe der Stammeinlageverpflichtung begrenzt, sondern kann bei entsprechenden Verlusten, die im Stadium der Betriebsaufnahme naturgemäß entstehen können, auch wesentlich darüber hinausgehen.

Entfallen wäre die Vorbelastungshaftung nur dann, wenn der Sohn seinerzeit nicht gewusst hätte, dass sein Vater bereits vor der Handelsregistereintragung die Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Strittig war insoweit die Frage der Beweislast. Der Sohn war der Auffassung, der klagende Insolvenzverwalter müsste beweisen, dass er, der Sohn, von der vorzeitigen Geschäftsaufnahme wusste und damit einverstanden war. Das Landgericht Meiningen entschied dagegen, er müsse seine Unkenntnis beweisen. Diesen Beweis konnte er nicht erbringen.

Gegen das Urteil wurde Berufung zum Oberlandesgericht Jena eingelegt. ■

AUS DER KANZLEI

Neue Website

Seit einigen Tagen ist unsere neu gestaltete Website im Internet. Nach 15 Jahren war eine grundlegende Überarbeitung und zeitgemäße Neugestaltung überfällig. Schauen Sie mal hinein und verschaffen sich einen eigenen Eindruck: www.advohabel.de ■

ÜBRIGENS: DIE NEUE WEBSITE KÖNNEN SIE JETZT AUCH AUF IHREM SMARTPHONE LESEN.



Hugo Felix/Stutter/stock.com

Urheberrechts-Wissensgesellschaftsgesetz in erster Lesung im Bundestag

Die Bundesregierung hat den von Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Maas vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 18. Mai 2017 in Erster Lesung im Bundestag beraten. Die Reform soll lediglich die Nutzung einzelner Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften für Bildung und Wissenschaft erlauben, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das Parlament als Gesetzgeber ist zu dieser Regelung befugt, denn es bestimmt den Inhalt und die Schranken des Urheberrechts – wie jedes anderen von unserer Verfassung geschützten Rechts.

Der Deutsche Bundestag berät derzeit über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG; Bundestags-Drucksache 18/12329). Es geht darum, in welchen Fällen urheberrechtlich geschützte Texte, Filme oder andere Medien für Unterricht, Lehre oder die nichtkommerzielle Forschung verwendet werden dürfen. Für diese Zwecke gewährt der Gesetzentwurf einen gesetzlichen Basiszugang, der auch ohne Lizenz offen steht. Autoren, Verlage und andere Inhabhaber erhalten hierfür eine angemessene Vergütung.

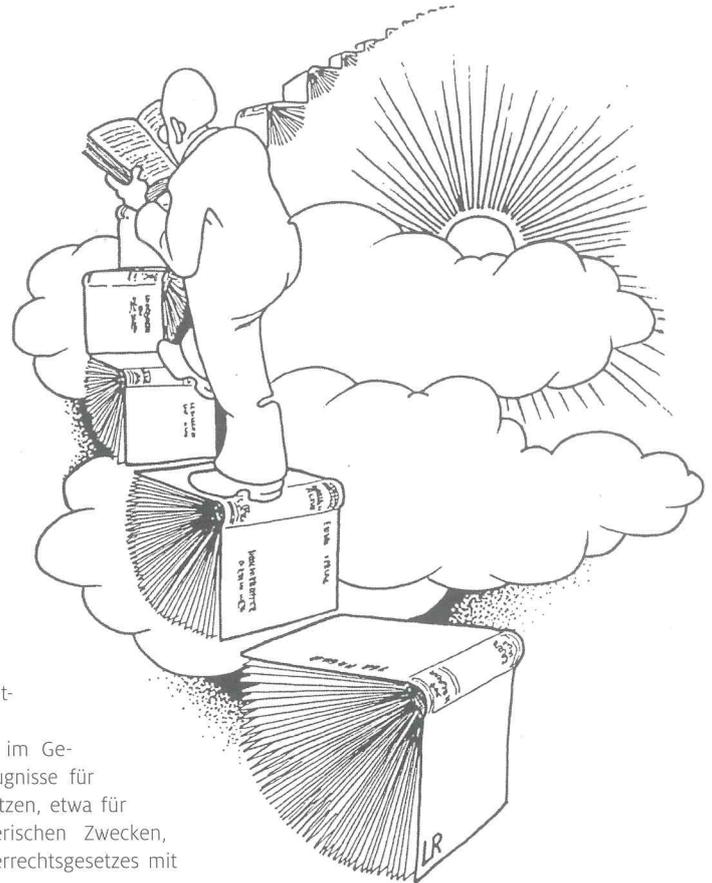
Maas wies darauf hin, dass schon nach bislang geltendem Recht einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, vervielfältigt (§ 53 UrhG) durften, als Kopien versandt (§ 53a UrhG) oder in digitalen Angeboten von Bildungseinrichtungen genutzt werden (§ 52a UrhG). Nutzungen auf Basis gesetzlicher Erlaubnisse seien nur im Rah-

men der dort jeweils gesetzlich bestimmten Zwecke erlaubt und zudem angemessen zu vergüten (§ 60h des Gesetzentwurfs). Kopien seien nur zu nichtkommerziellen Zwecken gestattet, also z. B. für den Unterricht an Schulen und Hochschulen oder für die nichtkommerzielle Forschung.

Bereits der Versuch, die im Gesetzentwurf bestimmten Befugnisse für kommerzielle Zwecke einzusetzen, etwa für Recherchen zu unternehmerischen Zwecken, wäre nach § 106 des Urheberrechtsgesetzes mit Strafe bedroht.

Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) sammelt schon nach geltendem Recht elektronische Ausgaben der deutschen Zeitungen als Pflichtexemplare. Diese sind aber nur an Leseplätzen (Terminals) an den Standorten Frankfurt/Main und Leipzig zugänglich. Hieran ändert der Gesetzentwurf nichts. Wer einen Online-Zugang zu Zeitungsarchiven benötigt, erhält diesen nur auf Basis eines (entgeltlichen) Vertrags mit Presseunternehmen.

Der Gesetzentwurf erlaubt es der Deutschen Nationalbibliothek künftig, ihren seit dem Jahr 2006 bestehenden Auftrag zu erfüllen, Internet-Inhalte in deutscher Sprache zu sammeln; hierfür sind digitale Kopien dieser Webinhalte erforderlich (§ 16 Absatz 1 DNBG-E). Auch diese Inhalte sind vor Ort an Leseplätzen zugänglich, nicht aber über das



Internet-Angebot der DNB. Nur um Wissenschaftlern das Zitieren zu erleichtern, darf die DNB nach dem Gesetzentwurf künftig frei zugängliche Webinhalte auch selbst ins Internet einstellen (§ 16 Absatz 2 DNBG-E). Dies gilt aber nur zum Zweck des Zitats und nur, wenn die Inhalte nicht dauerhaft zugänglich sind, wie etwa Blogbeiträge.

Presseerzeugnisse sind aber typischerweise dauerhaft verfügbar, etwa in Archiven der Verlage, was bedeutet, dass die DNB sie nach dem Gesetzentwurf nicht online stellen darf. Im Übrigen bezieht sich die Erlaubnis ausweislich der Entwurfsbegründung nur auf unentgeltlich erhältliche Inhalte. ■

KURZ UND BÜNDIG

Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Bund, Länder und Gemeinden können weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Nach der Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ werden sich die Einnahmen von 732,4 Mrd. € in diesem auf 852,2 Mrd. € im Jahr 2021 entwickeln. Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2016 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2017 um 7,9 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. Euro und für die Länder von 6,5 Mrd. €. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden steigen um 2,5 Mrd. €. Auch in den Jahren 2018 bis 2021 wird das Steueraufkommen – insge-

samt betrachtet – über dem Schätzergebnis vom November 2016 liegen.

Ausweitung des Mutterschutzgesetzes

Der Bundesrat hat der Reform des Mutterschutzes zugestimmt. Der Mutterschutz gilt künftig auch für Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen. Das sieht eine umfassende Novelle des Mutterschutzgesetzes vor, der der Bundesrat am 12. Mai 2017 zugestimmt hat. Es ist die erste Reform dieses Gesetzes seit 65 Jahren. Ihr Ziel ist es, den Mutterschutz flexibler zu gestalten. So können Studentinnen für verpflichtende Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika beispielsweise Ausnahmen beantragen, ohne deswegen Nachteile zu erleiden. Arbeitsverbote gegen den Willen einer Frau sind

künftig nicht mehr möglich. Stattdessen sollen ihre Arbeitsplätze umgestaltet werden, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auch die Möglichkeit für freiwillige Sonntagsarbeit wird erweitert. Für Arbeitszeiten zwischen 20 und 22 Uhr gilt künftig ein behördliches Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Schutzfrist für Frauen nach der Geburt eines behinderten Kindes um vier Wochen verlängert wird und damit insgesamt 12 Wochen beträgt. Die neuen Regelungen treten überwiegend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Verlängerung des Mutterschutzes auf 12 Wochen bei der Geburt eines behinderten Kindes greift bereits am Tag nach der Verkündung. ■

Auswirkungen des Brexits – Was wird aus der Limited?

Niemand kann gegenwärtig die Folgen eines eventuellen Brexits vorhersagen – die politische Lage in Großbritannien ist zur Zeit eher unklar, und nach dem Ausgang der Parlamentswahlen Anfang Juni ist die Verhandlungsposition der Regierung eher geschwächt. Es ist unklar, ob der Brexit „hart“ oder „weich“ sein wird.

Trotz der Einführung der Unternehmungsgesellschaft als Konkurrenz für die englische Private Limited Company („Limited“), werden noch immer viele deutsche Unternehmen in der Form einer Limited geführt. Für englische Zwecke muss die Limited einen formellen Sitz („Registered Office“) in England haben; oftmals ist dies jedoch lediglich eine Briefkastenadresse, wenn das wirkliche Geschäft in Deutschland geführt wird, wo die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat und Steuern zahlt. Wie wird sich der Brexit auf den Status solcher Gesellschaften in Deutschland auswirken? Werden diese Gesellschaften zukünftig weiter anerkannt, oder werden die Geschäftsführer im Gegenteil als Mitglieder einer Personengesellschaft betrachtet werden, die ihr Geschäft im eigenen Namen und mit voller persönlicher Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen?

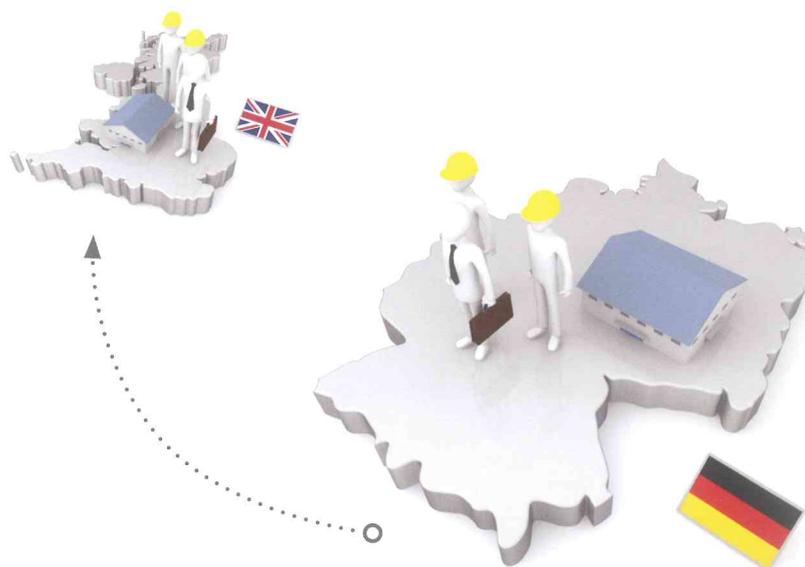
Nach englischem Recht wird eine Gesellschaft als eine nach dem Rechtssystem des Gründungslandes bestehende Rechtsperson anerkannt. England benutzt die „Gründungstheorie“, um das auf die Gesellschaft anwendbare Recht festzustellen. Dementsprechend muss umgekehrt eine ausländische Gesellschaft, die eine Zweigstelle oder eine Niederlassung in England begründen will, entsprechend den Bestimmungen des Companies Act 2006 die Angaben über die Gesellschaft und die Zweigstelle/Niederlassung in das englische Handelsregister („the Register of Companies“) eintragen lassen. Eine deutsche Gesellschaft, die durch ihre englische Zweigstelle/Niederlassung agiert, wird dann als solche anerkannt und wie eine einheimische Gesellschaft behandelt. Sie muss Körperschaftsteuer auf ihre in England realisierten Gewinne zahlen. Ebenso kann die englische Zweigstelle/Niederlassung nach dem Insolvency Act 1986 wieder abgewickelt werden.

Die Lage in Deutschland ist anders: Nach der hier geltenden „Sitztheorie“, ist das anwendbare Recht einer Gesellschaft das Recht des Landes, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat (was in England als „Central Management and Control“ beschrieben würde). Wenn eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihren tatsächlichen Verwaltungssitz, an dem alle grundlegenden Entscheidungen getroffen werden, in Deutschland hätte, würde sie hier als Gesellschaft nicht anerkannt werden. Dies hätte zur Folge, dass diejenigen, die das Geschäft führen (Inhaber und Geschäftsführer), als Mitglieder einer Personengesellschaft mit unbeschränkter Haftung betrachtet würden.

Solange Großbritannien Mitglied der EU bleibt, haben diese beiden verschiedenen Ansätze jedoch keine praktischen Auswirkungen. Gemäß dem EU-Prinzip der Niederlassungsfreiheit, hat eine Gesellschaft, die in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet wurde, die gleichen Rechte und Pflichten wie eine einheimische Gesellschaft. Im Fall *Überseering* (EuGH, 2002, Rs. C-208/00) wurde der Verwaltungssitz einer holländischen Gesellschaft nach

wohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus“ (*Überseering*, EuGH, 05.11.2002, Rs. C-208/00, Rn. 92).

Das Prinzip der Niederlassungsfreiheit findet (ohne besondere zwischenstaatliche Vereinbarung mit Deutschland) auch keine Anwendung auf Gesellschaften, die außerhalb des EWR begründet worden sind und die deshalb nicht als Rechtsper-



Deutschland verlegt, nachdem die Anteile von zwei deutschen Staatsangehörigen erworben wurden. Die Gesellschaft wurde nicht in eine deutsche Gesellschaft umgewandelt, weil sie weiterhin in Holland nach holländischem Recht bestand. Die Gesellschaft versuchte dann, einen Anspruch gegenüber einer deutschen Gesellschaft geltend zu machen. Die Beklagte vertrat den Standpunkt, dass die holländische Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit in Deutschland besitze, da der Verwaltungssitz in Deutschland lag, die Gesellschaft jedoch nicht in Deutschland gegründet wurde und die holländische Gesellschaft deshalb die Forderung nicht geltend machen könne. *Überseering* trug dagegen mit Erfolg vor, dass diese Beschränkung ihrer Niederlassungsfreiheit gegen EU-Recht verstoße (Art. 43 und 48 des Vertrags von Rom, jetzt Art. 49 und 54 der AEUV). Der EuGH entschied, dass das deutsche Recht die Rechtsfähigkeit einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wirksam begründeten Gesellschaft aufgrund der Sitztheorie nicht verweigern könne. *Überseering* bestand weiter in Holland und musste deshalb auch in Deutschland als Rechtsperson anerkannt werden.

Es gibt einige wenige Ausnahmen zu diesem Prinzip, u.a. „zwingende Gründe des Gemein-

son anerkannt werden, soweit sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben.

Wie diese Regelungen durch den Brexit beeinflusst werden, ist noch nicht abzusehen. Weder die Volksabstimmung vom Juni 2016, noch die Ausübung des Art. 50 haben das Rechtssystem in Großbritannien geändert, und jedenfalls bis zum 29. März 2019 bleibt das Vereinigte Königreich zunächst volles Mitglied der EU. Es besteht die Hoffnung, dass die Niederlassungsfreiheit Gegenstand der Brexit-Verhandlungen sein wird, aber wenn es nicht zu einer anderweitigen Einigung kommt, kann es durchaus zu der Folge kommen, dass eine englische Gesellschaft in Deutschland nicht weiter anerkannt wird. Schlimmstenfalls würde das Unternehmen in Deutschland als eine Personengesellschaft betrachtet und die beteiligten Personen, die in Deutschland den Geschäftsbetrieb führen, würden dann persönlich unbeschränkt haften.

Englische Gesellschaften, die in Deutschland wirtschaftlich aktiv sind, sollten deshalb rechtzeitig für die Zukunft planen, um unerwünschte Überraschungen zu vermeiden. ■

AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

Europa-Themen, Networking und viel Marzipan: Advoselect-Frühjahrstagung in Lübeck

Während in manchen Ländern Europas über nationale Abschottung nachgedacht wird, setzen die Mitgliedskanzleien des europaweiten Netzwerks Advoselect weiter klar auf eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Das wurde auf dem Frühjahrestreffen deutlich, das in diesem Jahr in Lübeck stattfand. Viele Unternehmer erwarten heute zurecht von ihren Anwälten, dass sie einerseits die Wirtschaft vor Ort mit ihren lokalen Besonderheiten bestens kennen, andererseits aber auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen schnell und kompetent helfen können – mit international anwendbarem Wissen und exzellenten internationalen Kontakten. Über beides verfügen die mehr als 250 Wirtschaftsanwälte, die Mitglieder bei Advoselect sind.

Beim diesjährigen Frühjahrestreffen standen – neben der für Europa richtungsweisenden Wahl in Frankreich – wieder zahlreiche aktuelle Fragen der internationalen Rechtsberatung im Vordergrund, die bei reichlich Kaffee und Lübecker Marzipan vertiefend diskutiert wurden. Ein Schwerpunktthema waren mögliche Garantien für Verträge im internationalen Rechtsverkehr. Mario Dusì von der Mailänder Mitgliedskanzlei DusìLaw und Stephen Morrall von der Londoner Mitgliedskanzlei

Hunters konnten als Referenten gewonnen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung der EU stand ebenfalls auf der Agenda, hier steuerte die Advoselect-Mitgliedskanzlei Heffels Spiegeler aus den



Niederlanden einen Vortrag bei. Zu weiteren Themen in den Fachausschüssen zählten beispielsweise die brandaktuelle Reform des Insolvenzanzfechtungsgesetzes und Fragen des internationalen Immobilien- und Baurechts.

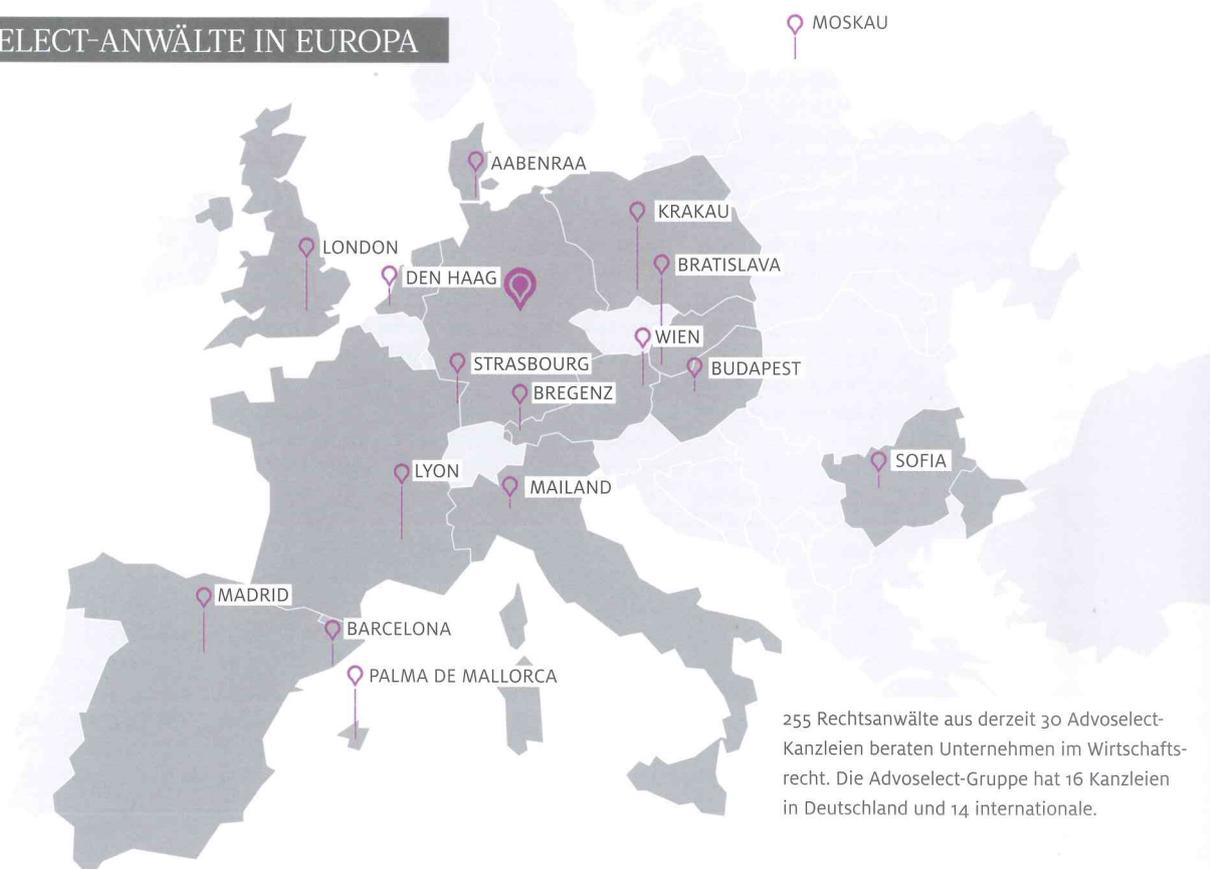
Auch hochkarätige externe Referenten konnte das Netzwerk für die dreitägige Tagung wieder gewinnen. Prof. Dr. Michael Fischer von der Friedrich-

Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg analysierte in seinem Referat aktuelle Probleme bei Personengesellschaften an der Schnittstelle von Steuer- und Gesellschaftsrecht. Olaf Möllenkamp, Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Lübeck, informierte ganz aktuell zu Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsrechts, die zum 01.04.2017 in Kraft getreten sind. Wertvolle Impulse zum gezielten Networking gab zudem die Rechtsanwältin Dr. Annette Hartung aus Frankfurt am Main, die sich als freiberufliche Beraterin auf strategische Kanzleientwicklung spezialisiert hat. Einen neuen, innovativen Service im Bereich der Rechtsberatung stellte zudem die norddeutsche Mitgliedskanzlei EHLER ERMER & PARTNER vor: Mit dem EEP-Vertragsgenerator können Mitarbeiterverträge auf dem jeweils neuesten Stand rechtssicher, zeitsparend und anwenderfreundlich erstellt werden.

In der abschließenden Gesellschafterversammlung der Advoselect EWIV und Hauptversammlung der Advoselect Service-AG wurde der Aufsichtsrat wiedergewählt. Mehr als 60 europäische Anwälte nahmen insgesamt an der dreitägigen Veranstaltung teil. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

- FLensburg
- HAMBURG
- ROtenBURG
- OSNABRÜCK
- BERLIN
- GÖTTINGEN
- DINSLAKEN
- ERFURT
- CHEMNITZ
- DÜSSELDORF
- GIESSEN
- MANNHEIM
- NÖRDLINGEN
- MÜNCHEN



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.